

Richtlinie der Stadt Wuppertal

über die Gewährung von Zuwendungen für die Begrünung und Gestaltung von privaten und kommunalen Haus- und Hofflächen

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1. Die Stadt Wuppertal gewährt Fördermittel des Bundes und des Landes für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen, sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern auf Grundstücken in ausgewählten Fördergebieten.
- 1.2. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)“ des Landes NRW vom 22.10.2008, der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 15. Juni 2023, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO NRW) und dieser Richtlinie bewilligt.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Wuppertal entscheidet über Zuschussanträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1. Maßnahmen können nur gefördert werden, sofern sich das Grundstück in einem der abgegrenzten Fördergebiete (siehe Anlagen) befindet.
- 2.2. Maßnahmen werden nur gefördert, wenn das Objekt zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Jahre alt ist oder einen renovierungsbedürftigen Zustand aufweist. Dies gilt nicht für die Begrünung von Wandflächen.
- 2.3. Maßnahmen an Wohngebäuden sind förderfähig, wenn diese mehr als zwei Wohneinheiten und mindestens zwei Vollgeschosse aufweisen.
- 2.4. Maßnahmen an nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden können nur gefördert werden, wenn sie sich im direkten Umfeld von Wohngebäuden befinden.

GB 4 - 401

3. Gegenstand der Förderung

Die Begrünung und Gestaltung von privaten und kommunalen Haus- und Hofflächen soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Standortaufwertung in den Fördergebieten beitragen.

Förderfähig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen:

- 3.1. Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen, sowie Abstandsflächen.
- 3.2. Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich des dazu notwendigen Herrichtens der Flächen.
- 3.3. Fassadeninstandsetzung.
- 3.4. Künstlerische Gestaltung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten.
- 3.5. Maßnahmen zur Entsiegelung von Flächen.
- 3.6. Rückbau von Nebengebäuden.

Förderfähig sind außerdem Ausgaben für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung durch eine Fachkraft. Hierunter fällt auch die Betreuung (z.B. Planung, Bauleitung) der Maßnahmen. Ausgeschlossen sind Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

4. Fördergrundsätze

- 4.1. Die Antragsstellenden haben sicherzustellen, dass die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren für die vorgesehene Nutzung zur Verfügung stehen, von allen Bewohnerinnen und Bewohnern der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können und in einem gepflegten Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Diese Verpflichtung ist auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, für die Dauer der Zweckbindungsfrist geeignete Sicherheiten zu verlangen.
- 4.2. Die aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen sind vor Bewilligung einzuholen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die beantragten Maßnahmen.
- 4.3. Die Gestaltung der Fassaden soll den allgemeinen ästhetischen Ansprüchen genügen und der architektonischen Gestaltung des Hauses entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmälern, in deren Nahbereich, sowie an Gebäuden in Denkmalbereichen bedürfen der

GB 4 - 401

schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde. Die im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Farbkonzepte sind einzuhalten.

- 4.4. Die Gestaltung von Innenhöfen soll auf die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Maßnahmenbeginn beteiligt werden.
- 4.5 Die Stadt Wuppertal behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

5. Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 5.1. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurden. Als Beginn gilt bereits der Abschluss eines Leistungsvertrages. Planungsarbeiten sind nicht förderschädlich.
- 5.2. Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufweisen, soweit diese nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden.
- 5.3. Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird.
- 5.4. Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen.
- 5.5. Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Stadt Wuppertal verpflichtet hat (§177 Abs. 4 BauGB).
- 5.6. Ausgaben für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen.
- 5.7. Maßnahmen, deren förderfähige Ausgaben unterhalb der Bagatellgrenze von 500,- EUR liegen.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Ein Zuschuss aus dem Hof- und Fassadenprogramm tritt subsidiär hinter anderen Fördermöglichkeiten zurück. Antragsstellende haben sicherzustellen, dass es keine alternativen Förderprogramme für die Maßnahmen gibt.

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 6.2. Der Zuschuss beträgt 60,- EUR pro Quadratmeter umgestalteter Fläche, höchstens jedoch 50 Prozent der als förderfähig anerkannten Ausgaben. Der finanzielle Eigenanteil des Antragsstellenden muss mindestens 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben betragen.

7. Antragstellung und Verfahren

- 7.1. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte.
- 7.2. Das Antragsformular ist mit den erforderlichen Anlagen bei der Stadt Wuppertal, Zentrales Fördermanagement, einzureichen.
- 7.3. Eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt. Dabei können Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, sowie Gemeinschaftsmaßnahmen, insbesondere Blockbegrünungen und Fassadengestaltungen von mehreren benachbarten Gebäuden, bevorzugt gefördert werden.
- 7.4. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet die Stadt Wuppertal über den Antrag durch förmlichen Bescheid an die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger. Die Bewilligung oder Ablehnung der beantragten Zuwendung erfolgt durch das Zentrale Fördermanagement der Stadt Wuppertal. Bei größeren, stadtbildprägenden Maßnahmen ist der Gestaltungsbeirat zu beteiligen. Der Bewilligungsbescheid legt die maximale Höhe des Zuschusses fest. Änderungen bei den bewilligten Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Wuppertal.
- 7.5. Nach Durchführung der Maßnahmen ist von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der spätestens zwölf Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides beim Zentralen Fördermanagement vorzulegen ist. Auf Antrag kann eine Fristverlängerung gewährt werden. Dem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen im Original, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise beizufügen. Der aus den eingereichten Rechnungsbelegen resultierende Zuschuss wird nach Prüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung ausgezahlt.
- 7.6. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sämtliche Belege mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

8. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

- 8.1. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Vorgaben des Bewilligungsbescheides, sowie falsche Angaben im Förderantrag kann der Bewilligungsbescheid – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen oder zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist.
- 8.2. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.